

## **Satzung**

### **über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Mohlscheid der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 02.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Art. 1 EAG Bau v. 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen vom 27.11.2001 (GV.NRW S. 811) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 20.12.2005 folgende Satzung zur Festlegung der Grenzen der Ortslage Mohlscheid beschlossen:

#### **§ 1**

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden entsprechend der Darstellung in beiliegender Karte (Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:1000) festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

1) Da eine potenzielle Gefährdung der Erweiterungsfläche durch Abschwemmung von feinen Bodenteilchen während der Bauzeit der Wohngebäude aufgrund der Bodenbewegungen besteht, sind zum Schutz vor Erosion die offenerdigigen Böden sofort nach der Beendigung der Arbeiten mit einer geeigneten Landschaftsrassenmischung (HESA-RSM 214 oder gleichwertig) einzusäen.

Größere Mengen von zwischengelagertem Erdaushub, die eine gewisse Geländeneigung aufweisen, sind ebenfalls mit einer Landschaftsrassenmischung (HESA-RSM 214 oder gleichwertig) einzusäen.

2) Die angrenzenden Gehölzbestände sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gemäß der DIN 18920 und RAS LG 4 (Schutz vor Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu behandeln.

#### **§ 3**

Gemäß § 9 Absatz 1a Baugesetzbuch werden die Maßnahmen im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB auf den der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt.

#### **§ 4**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

